

Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Herten vom 25.06.2026

1. Präambel

- 1.1 Die Stadt Herten unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Stadtgebiet, um der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.
- 1.2 Ziel ist die Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“), welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Eine ausschließlich private Nutzung (bzw. durch einen eingeschränkten/ ausgewählten Nutzerkreis) wird im öffentlichen Bereich nicht gestattet. Dabei soll der überwiegende Bedarf auf öffentlichen Flächen abgedeckt werden.
- 1.3 Die Stadt Herten strebt an, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum zu steuern und zu gestalten und damit einen Beitrag zur Mobilitätswende in der Stadt zu leisten.
- 1.4 Die Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungen für die Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Herten berücksichtigt die aktuellen bekannten Rahmenbedingungen. Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur für Elektroautos in Deutschland verläuft sehr dynamisch, sodass diese Richtlinie zukünftig ggf. bei Bedarf an die dynamische Entwicklung angepasst wird.
- 1.5 Diese Richtlinie wurde entwickelt, um das Auswahlverfahren zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet Herten diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht jedoch nicht. Zudem ersetzt die Richtlinie keine förmliche Anordnung gem. § 45 StVO.
- 1.6 Für die Einordnung des bestehenden Bestands an Ladeinfrastruktur waren zum Stichtag 24.06.2026 45 öffentlich zugängliche Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum vorhanden. Zusätzlich sind der Stadt 30 Ladepunkte im halböffentlichen Raum bekannt, etwa in Parkhäusern oder auf Supermarktparkplätzen. Da Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen nicht verpflichtet sind, ihre Standorte zu melden, kann die tatsächliche Zahl der verfügbaren Ladepunkte höher liegen.

2. Definitionen

- 2.1 Öffentlicher Straßenraum setzt sich zusammen aus Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 2.2 Halböffentlicher Raum sind privat bewirtschaftete Flächen, der jedoch uneingeschränkt oder begrenzt öffentlich nutzbar ist, z.B. in Parkhäusern, Parkplätze an Supermärkten und Tankstellen u.a.
- 2.3 Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektrofahrzeug mit einem Ladepunkt über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Herten vom 25.06.2026 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FstrG.
- 3.2 Keine Anwendung findet diese Richtlinie:
 - bei der Planung von neuen, großen Wohn- oder Gewerbegebiete, für die es in der Regel eigene Mobilitätskonzepte gibt, die den Bedarf an E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum für diese Wohn- und Gewerbegebiete festlegen. Derartige Anträge bedürfen aufgrund anderer technischer Voraussetzungen einer konkreten Einzelfallprüfung und sind daher gesondert zu betrachten.
 - im privaten und halböffentlichen Raum.
 - auf E-Ladesäulen, die ein oberirdisches Flächenmaß von 0,25 qm und/ oder eine Höhe von 2 m überschreiten sowie auf deren technische Vorrichtungen. Hintergrund dieses Anwendungsausschlusses ist, dass größere E-Ladesäulen einer konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben sollen und wegen ihrer größenbedingten Auswirkungen auf den Gemeingebrauch und der damit auch verbundenen optischen Auswirkungen - standortbezogen - einer umfangreicheren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bedürfen.
 - auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxis vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing. Derartige Anträge für spezielle Nutzergruppen werden gesondert betrachtet.
 - auf Schnellladesäulen sowie Sonderfälle der E-Lademöglichkeiten, wie z. B. induktives Laden oder das Laden an Beleuchtungsmasten. Derartige Anträge bedürfen aufgrund anderer technischer Voraussetzungen einer konkreten Einzelfallprüfung und sind daher gesondert zu betrachten.

4. Gegenstand

- 4.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.
- 4.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt Herten im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

5. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 5.1 Auf Grundlage der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich.
- 5.2 Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte beantragt werden, jedoch nicht mehr als 10 E-Ladesäulenstandorte auf einmal. Der Antragsteller muss für jeden Standort einen separaten Antrag stellen und die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle der Genehmigung tatsächlich bauen und auch betreiben zu können.
- 5.3 Soll an einem Standort mehr als eine Ladesäule errichtet werden, unterliegt dies einer gesonderten Prüfung hinsichtlich der örtlichen Vertretbarkeit und einer möglichen Überversorgung. Der Mindestabstand zu anderen Standorten beträgt mindestens 150 m.
- 5.4 Anforderungen an den Standort der Ladesäule
 - Gute Sichtbarkeit der Ladesäule.
 - Es dürfen nur Standorte gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z.B. Schwerbehindertenparkplätze, Plätze für das Carsharing, ausgenommene Anträge von den Anbietern von Carsharing für die Errichtung von E-Ladesäulen auf ihren bestehenden Plätzen).
 - Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z.B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg, Verlegung von Leitungen über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o.ä.
 - Berücksichtigung der Verkehrssituation und insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen.
 - Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Bereiche der Straßenentwässerung, Straßeneinläufen und Schachtabdeckungen etc.
 - Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
 - Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab E-Ladesäule einhalten können.

- Nur Standorte, die ein Mindestabstand von 150 m zu anderen bestehenden oder beantragten Standorten einhalten. Die Errichtung mehrerer E-Ladesäulen innerhalb eines einzelnen Standorts sind hiervon nicht betroffen und wird nach Ziffer 5.3 gesondert geprüft.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 12 StVO, zu beachten.

5.5 Die Antragstellung samt Einreichen der erforderlichen Unterlagen unter Angabe des Standorts erfolgt digital als PDF-Dokument an ordnung-sondernutzung@herten.de

5.6 Den Anträgen sind beizufügen:

- Angaben zum / zur Antragsteller*in,
- ein Lageplan mit exakter Standortdarstellung einschließlich der Lage der Anschlussleitungen und Bemaßung der vorgesehenen E- Ladesäule,
- ein vor Ort gefertigtes Lichtbild vom vorgesehenen Standort (nicht älter als 4 Wochen),
- eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung sowie eine Beschreibung der Beschilderung nach Ziffer 8.11 am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern,
- Nachweise zu den erfüllten Kriterien nach Ziffer 6.2 und ggf. Ziffer 6.3

Die Stadt Herten wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

5.7 Es erfolgt sodann die Antragsprüfung und Erteilungsentscheidung nach Ziffer 5 und 6.

5.8 Erst mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis darf mit dem Ausbau der E-Ladesäule nebst Zuleitungen begonnen werden, jedoch nicht vor Eintreten der Bestandskraft der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis in all ihren Teilen. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der gesetzlichen Rechtsbehelfsfrist hergestellt werden, indem der Erlaubnisnehmer der Stadt Herten gegenüber schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

6. Verteilungsverfahren

6.1 Liegen für den gleichen Standort mehrere Anträge verschiedener Anbieter vor wird über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage eines nach den folgenden Kriterien zu beurteilenden Punktesystems entschieden.

6.2 Folgende Kriterien hat jeder Antragsteller für jeden Standort zwingend nachzuweisen:

- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall (Störungshotline auf der Ladestation) und Zugriff aus der Ferne ermöglicht (Remotefähigkeit).
- Die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.

6.3 Bei der Auswahl der Anträge für gleiche Standorte durch verschiedene Antragsteller wird zusätzlich zu den Voraussetzungen in Ziffer 6.2 berücksichtigt, ob seitens der Antragsteller folgenden Kriterien nachweisbar erfüllt werden:

1. 100% regenerativer Strom wird angeboten (Nachweis gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG).
2. Verweis auf Referenzprojekte (Nachweis über Erfahrungen in der Errichtung öffentlicher Ladeinfrastruktur von mind. 15 öffentlichen E-Ladesäulen).
3. Der Ladesäulenbetreiber bietet zusätzlich die Zahlung per EC- oder Kreditkarten an.
4. Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8-20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 4 Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
 - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
 - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
 - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
 - Störungsbehebung innerhalb von 48 Stunden

Für jedes der vier Kriterien wird bei Erfüllung ein Punkt vergeben. Bei konkurrierenden Anträgen erhält derjenige Antragsteller mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Antragsstellers.

6.4 Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; der Anspruch auf ermessungsfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Berücksichtigung der Erfüllung der zwingenden Kriterien nach Ziffer 6.2 sowie möglicher weiterer Kriterien nach Ziffer 6.3 und auf die Teilnahme am Losverfahren bei Punktgleichheit. Ein hinreichender Straßenbezug wird durch die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeingebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie wegen der zwingend zu treffenden Verteilungsentscheidung bei mehrfacher Antragstellung bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßenraum sichergestellt.

6.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

7. Abwägungsfaktoren und Ablehnungsgründe

7.1 Der Ausbau der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur soll unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Verkehrs- und Parksituation sowie des Gemeingebrauchs erfolgen. Hierbei auch das vor allem in zentralen Versorgungsbereichen nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot sowie das öffentliche Interesse und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

7.2 Nach Eingang des Antrags prüft die Stadt Herten zudem, ob der beantragte Standort für E-Ladesäulen grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Dies bedeutet, dass vermieden werden soll,

dass z.B. in einem gewinnversprechenden Stadtteil oder auf einem solchen Straßenzug diverse Betreibende E-Ladesäulen errichten, während andere Gebiete nicht versorgt werden.

7.3 Dementsprechend behält sich die Stadt Herten vor, Sondernutzungsanträge auf Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum abzulehnen, insbesondere wenn

- die o.g. Kriterien an die Anforderungen der Standorte nicht erfüllt werden.
- sich im unmittelbaren, räumlichen Umfeld (150 m) des beantragten Standortes bereits andere E-Ladesäulen befinden.
- örtliche Gegebenheiten/ konkurrierende Flächennutzungen (wie Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze, Verkehrssituation etc.) oder stadtgestalterische Aspekte der Einrichtung einer E-Ladesäule entgegenstehen.
- der Standort im Vergleich zu Gebieten mit höherem Bedarf (z.B. Mehrfamilienhausgebiete ohne private Stellplätze und private Lademöglichkeiten) nachrangig ist.
- die o.g. Anforderungen/ Auflagen/ Bedingungen der Betreibenden, wie z.B. Serviceerreichbarkeit, Wartungs- und Reparaturbereitschaft nicht hinreichend erfüllt werden.
- die Belange des Denkmalschutzes der Errichtung einer Ladesäule entgegenstehen.
- die geplanten technischen Voraussetzungen bzw. Lademöglichkeiten nicht den aktuellen Ansprüchen/Bedürfnissen entsprechen.

8. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

- 8.1 Die nach Maßgabe der Ziffern 5 bis 6 erteilende Sondernutzungserlaubnis wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange schriftlich erteilt. Die Stadt Herten wird die Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen prüfen und behält sich vor diese mit Nebenbestimmungen zu versehen.
- 8.2 Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.
- 8.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf nicht übertragen werden.
- 8.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt ab Erteilung der Erlaubnis. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu. Nach Ablauf der Frist kann eine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis jeweils um weitere zehn Jahre beantragt werden. Die Verlängerungserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Herten und setzt insbesondere voraus, dass die Erteilungsvoraussetzungen für die Sondernutzung noch gegeben sind und sonstige öffentliche Belange der Verlängerung nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 8.5 Verstreicht nach Unanfechtbarkeit der Sondernutzungserlaubnis (Ziffer 5.8) eine Frist von sechs Monaten und hat der Erlaubnisnehmer in diesem Zeitraum noch keine Maßnahmen ergriffen, die der Vorbereitung der Errichtung und/oder des Betriebs (zum Beispiel Bestellung von E-Ladesäulen, Vorbereitung oder Auftragserteilung für

Installationsarbeiten) dienen, so erlischt die Erlaubnis automatisch. Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist kommt nur aus wichtigem Grund in Betracht und ist bei der Stadt vor Ablauf der o.g. Fristen schriftlich zu beantragen.

- 8.6 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der E-Ladesäule insbesondere eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 8.7 Ist für die Ausführung der Baumaßnahme eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat der Erlaubnisnehmer diese einzuholen und der Stadt vorzulegen. Ebenfalls ist die erforderliche Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Ordnungsamt und die Aufbruchgenehmigung beim Tiefbauamt zu beantragen.
- 8.8 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden E-Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Hertener Stadtwerke, Telekom, Feuerwehr, Amt für Straßen und Verkehr usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 8.9 Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die E-Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 8.10 Eine Gefährdung von Bäumen und Baumwurzeln durch Tiefbauarbeiten ist auszuschließen.
- 8.11 E-Ladesäulen sind nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung oder temporäre Nutzungseinschränkungen wie zum Beispiel Behindertenparkplatz (Z. 314 in Kombination mit Z. 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Z. 286 StVO) gestattungsfähig.
- 8.12 Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verfügt die Stadt, dass die aufzustellende Beschilderung sowie die Markierung der E-Ladesäulen gemäß den verkehrsrechtlichen Bestimmungen und nur nach vorheriger Anordnung gem. § 45 Abs. 1g StVO vorzunehmen sind. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist gesondert beim Ordnungsamt zu beantragen.
 - 8.12.1 Angesichts unterschiedlicher Wünsche, Vorstellungen und Ideen zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Stadt Herten die Vorgabe die E-Ladesäulen mit den Zeichen 314 (Parken) sowie den Zusatzzeichen 1010-66 (elektrisch betriebene Fahrzeuge) auszuschildern.



8.12.2 Die Stellplätze an geförderter Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum sind durch das Anbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) entsprechend der nachfolgenden Abbildung über die gesamte Breite der Stellplatzfläche deutlich als solche zu kennzeichnen.



8.12.3 Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Stadtverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen. In Einzelfällen oder auch vermehrter, missbräuchlicher Nutzung der E-Ladesäulen werden mit den Anbietenden/Betreibenden etwaige Lösungsmöglichkeiten eruiert.

8.13 Die E-Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind

- die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV),
- die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
- Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention,

jeweils in der aktuell gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.

8.14 Der Erlaubnisnehmer hat Beeinträchtigungen oder den Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten der E-Ladesäule infolge öffentlich erforderlicher Maßnahmen, wie etwa Baumaßnahmen, Straßensperrungen etc., entschädigungslos hinzunehmen. Vor Beginn einer geplanten Maßnahme wird die Stadt den Erlaubnisnehmer entsprechend informieren. Dies gilt nicht bei Maßnahmen, die wegen Gefahr in Verzug sofort durchgeführt werden müssen.

8.15 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von

Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.

- 8.16 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 8.17 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 8.18 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- 8.18.1 im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
- 8.18.2 die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.
- Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 8.19 Für eine Verletzung der vorstehenden Pflichten haftet der Erlaubnisnehmer. Die hier aufgeführten Nebenbestimmungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Sondernutzungserlaubnis kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.

9. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 9.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für denselben Standort erteilen.
- 9.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die E-Ladesäule nebst Zuleitung zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 9.3 Nach Zeitablauf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer den vollständigen Rückbau vorzunehmen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der wiederhergestellte Zustand ist der Stadt anzuzeigen und von dieser abzunehmen.

10. Gebühren

Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig. Für jeden Standort ergeht eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis. Die Sondernutzungsgebühren pro E-Ladesäulenstandort betragen 4 Euro monatlich, zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr.

11. Pflichten des Betreibers

11.1 Jeder Erlaubnisnehmer ist dazu verpflichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres die Auslastungszahlen sowie die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht) zu berichten. Der Belegungszeitbericht ist bei der Stadt Herten (stadtentwicklung@herten.de) einzureichen.

11.2 Jeder Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Anlage jährlich fachgerecht zu prüfen und zu warten. Die Prüf- und Wartungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

11.3 Sollte der Erlaubnisnehmer den Betrieb der Anlage an einem Standort dauerhaft einstellen, ist er verpflichtet dies der Stadt Herten (ordnung-sondernutzung@herten.de) in Textform anzuzeigen und die E-Ladesäule und deren Zuleitungen innerhalb einer von der Stadt Herten gesetzten angemessenen Frist vollständig zurückzubauen und die Straßenfläche ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, findet Punkt 8.17.1 Anwendung.
Die Gebührenpflicht für die Sondernutzung bleibt bis zur Beendigungsanzeige bestehen, es sei denn die Nutzung wird danach noch fortgesetzt. Für diesen Fall bleibt sie bestehen bis die tatsächliche Beendigung durch den Erlaubnisnehmer nachgewiesen wird.

12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

13. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.